

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 geändert wird:

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, bildet die rechtliche Grundlage für die Sportförderung in Tirol.

Zentraler Inhalt der vorliegenden Novelle ist die Aufnahme von Bestimmungen betreffend den Finanzierungsbeitrag der Gemeinden Tirols zum „Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung“. Mit 10. Dezember 2024 wurde von der Tiroler Landesregierung das „Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung“ beschlossen. Dieses tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2030. Ziel des Programms ist die Förderung der Sicherung der Bäderversorgung in Tirol. Mit diesem Programm können Investitionen für Neubauten von Hallenbädern an jenen Standorten gefördert werden, an welchen laut Erhebungen der Tiroler Bäderstudie 2024 eine Unterversorgung besteht. Sanierungen werden in Hallenbädern, kombinierten Hallen- und Freibädern und reinen Freibädern gefördert, welche eine überwiegend kommunale Bedeutung aufweisen. Zudem wird für den Erhalt von Hallenbädern ein Betriebsbeitrag bereitgestellt. Zu diesem Beitrag sollen die Gemeinden Tirols einen finanziellen Beitrag leisten. Das Gesamtvolumen des Beitrags der Gemeinden soll dabei 10 Millionen Euro betragen und über einen Zeitraum von vier Jahren an das Land Tirol abzuführen sein, weshalb nunmehr die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen sowie Begleitregelungen geschaffen werden sollen (Art. I Z 2, 3 und 5 sowie Art. II Abs. 2 bis 5).

Darüber hinaus sollen im Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 vor dem Hintergrund der bisherigen Vollzugserfahrungen Verbesserungen für die Praxis vorgenommen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 B-VG.

C.

Es ergeben sich finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden. Diese kostenmäßigen Auswirkungen für die Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettomehraufwand	2.500	2.500	2.500	2.500	0
Kosten gesamt	2.500	2.500	2.500	2.500	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, das Land Tirol und Sozialversicherungsträger.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes im Ergebnis keine Klimaauswirkungen verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1):

Die Gewährleistung von Respekt und Sicherheit sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt bei der Sportausübung stellt vor dem Hintergrund, dass es in diesem Bereich infolge der entstehenden Nähe und Bindung potenziell zu Grenzverletzungen bzw. zur Ausübung von Macht kommen kann, ein wesentliches Ziel beim Sport dar. Aus diesem Grund wurden etwa auf Bundesebene bereits mehrere Initiativen wie das österreichische Zentrum für Genderkompetenz und Safe Sport „100% SPORT“ oder die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt für den Sport „vera*“ ins Leben gerufen, damit derartigen Missständen nachhaltig entgegengewirkt wird. Dementsprechend soll nunmehr die Sicherung der Gewährleistung von Respekt und Sicherheit sowie der Prävention sexualisierter Gewalt bei der Sportausübung ausdrücklich als Ziel des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 verankert werden.

Zu Z 2, 3 und 5 (§§ 3 Abs. 2a, Abs. 2b und 4 lit. i):

§ 3 Abs. 2a enthält die wesentlichen Parameter zur Abführung des Beitrages der Gemeinden zur Finanzierung des Wirtschaftsförderungsprogramms Bäderförderung. Die Aufteilung des jährlich abzuführenden Beitrags von 2,5 Millionen Euro soll nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden erfolgen. Die Beiträge der Gemeinden sollen halbjährlich bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember zu leisten sein.

Vor diesem Hintergrund sollen in § 4 lit. i die damit verbundenen Investitionen und Maßnahmen ausdrücklich als Gegenstand der Förderung aufgenommen werden.

Mit Blick auf die gegenwärtig angespannte finanzielle Situation der Gemeinden soll für den Fall, dass nach Ablauf des Wirtschaftsförderungsprogramms Bäderförderung noch dafür vorgesehene Mittel übrig sein sollten, vorgesehen werden, dass die Gemeinden aus diesen Restmitteln anteilig eine Rückzahlung erhalten. Die Höhe der Rückzahlung soll sich aus Sachlichkeitserwägungen nach dem prozentuellen Verhältnis des von den Gemeinden geleisteten Gesamtbeitrags in Höhe von 10 Millionen Euro zum Gesamtvolumen der für die Bäderförderung vorgesehenen Mittel (75 Millionen Euro) richten. Damit beträgt der Anteil der Gemeinden auf zwei Dezimalstellen gerundet 13,33 % der nach Auslaufen des Wirtschaftsförderungsprogramms nicht zur Gänze verbrauchten Mittel. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Teil einer allfälligen anteiligen Rückzahlung soll sich, wie der Beitrag nach § 3 Abs. 2a, ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl richten.

Zu Z 4 (§ 4 lit. h):

Aufgrund der bereits bisher bestehenden Förderungsschwerpunkte in den Bereichen der Sportpsychologie und der Ernährungswissenschaft sollen diese ausdrücklich im Gesetz als Förderungsgegenstände genannt werden.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3 lit. b):

Hier soll eine Zitanpassung erfolgen.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 1 erster Satz):

Die Mindestanzahl der obligatorisch einzuberufenden Sitzungen des Landessportrates soll von sieben auf sechs reduziert werden. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Sitzungsanzahl als ausreichend einzustufen ist.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Beitragspflicht der Gemeinden soll gleichzeitig mit dem Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung in Kraft treten (Abs. 2).

Die Bestimmung, wonach die Gemeinden jährlich 2,5 Millionen Euro für Zwecke der Bäderförderung nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung abzuführen haben, soll infolge einer Beitragsleistung in der Gesamthöhe von 10 Millionen Euro nach einem Abführungszeitraum von vier Jahren außer Kraft treten (Abs. 3).

Um gegebenenfalls eine reibungslose anteilige Rückzahlung und ausreichend Zeit für die korrekte Abwicklung derselben zu gewährleisten, soll ein Außerkrafttreten erst mit 31. Dezember 2031 vorgesehen werden (Abs. 4).

Für den korrespondierenden Förderungsgegenstand scheint es vor dem Hintergrund des Auslaufens des Wirtschaftsförderungsprogramms Bäderförderung mit 30. Juni 2030 zweckmäßig, die Bestimmung mit dem Ablauf des Jahres 2030 außer Kraft treten zu lassen (Abs. 5).